



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	26.10.2011	0535/11 - I/106
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	31.10.2011	4.1	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		3	

Betreff:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang

Anlage/n:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009

Beschluss:

Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird gemäß § 59 GemHVO-Doppik einschließlich Verwaltungsvorschriften festgestellt.

Wetzlar, den 14.10.2011

gez. Dette

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO-Doppik zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 59 GemHVO-Doppik vom Magistrat aufzustellen. Gemäß der Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften ist die Eröffnungsbilanz vom Magistrat zu unterschreiben und mit dem Anhang in einem Schriftstück zusammenzufassen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln.

Nach Ziff. 19.1 der Verwaltungsvorschriften ist die Eröffnungsbilanz vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz ist gemäß VV Nr. 19.1 zu § 59 GemHVO-Doppik Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 liegt nunmehr mit einer Bilanzsumme in Höhe von **293.917.388,90 Euro** vor. Das Eigenkapital beträgt **104.181.950,78 Euro**.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar vorgelegt, es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.